

**Bekanntmachung
der Gemeinde Fuchsstadt, Landkreis Bad Kissingen**

**Aufstellung des Bebauungsplanes
„Sondergebietsfläche Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeinde Fuchsstadt hat in der Sitzung vom 13.04.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Lauerbach“ beschlossen und am 27.04.2021 bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 30.08.2021 bis 01.10.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 03.08.2021 bis 17.09.2021 statt.

In der Sitzung vom 22.11.2022 hat der Gemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung behandelt und den Entwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Lauerbach“ in der Fassung vom 22.11.2022 gebilligt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“ und der parallelen 15. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die baurechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung von Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik auf einer Fläche von ca. 42,3 ha geschaffen werden und somit ein Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden. Hierzu erfolgt die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“. Der Geltungsbereich umfasst eine gesamte Fläche von 64,5 ha. Die weiteren Flächen sind Ausgleichsflächen sowie Flächen für Vermeidungsmaßnahmen. Sie dienen der Grünordnung und damit einer umweltverträglichen Ausgestaltung der Planung.

Der Standort befindet sich hinter der Lauerbachshöhe und ist durch bestehende Waldflächen sightgeschützt. Die Flächen sind derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich einige geschützte Biotope innerhalb des Geltungsbereichs, in welche jedoch nicht eingegriffen wird. Zum Schutz der bestehenden Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt die Festsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen vor Baubeginn, während der Baumaßnahme und beim Rückbau der Anlage. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ebenfalls durch die Festsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Der für die Errichtung der PV-Anlage erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Es soll die Änderung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ und der Nachnutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ erfolgen.

Geltungsbereich (o. M.)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Süden von Fuchsstadt, ca. 2 km Luftlinie vom bebauten Ort entfernt. Das Plangebiet befindet sich vollständig auf den Fl. Nrn. 5861, 5862, 5863, 5864, 5865, 5866, 5867, 5868, 5869, 5870, 5871, 5872, 5879/1, 5880, 5881, 5882, 5883, 5890, 5891, 5920, 5922, 5923, 5924, 5925, 5926, 5927, 5928, 5929, 5930, 5931, 5932, 5933, 5934, 5935, 5936, 5937, 5938, 5939, 5940, 5941, 5942, 5943, 5948, 5949, 5950, 5951, 5953, 5954, 5955 und 5955/1 sowie auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 5886/1, die jeweils innerhalb der Gemarkung Fuchsstadt liegen. Er ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), kann mit der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht (Teil D) sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Montag, den 05.12.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 11.01.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen sowie in der Gemeinde Fuchsstadt (Rathaus Fuchsstadt, Kissinger Str. 37, 97727 Fuchsstadt) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der VGem Elfershausen sind:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich von 13.30 Uhr – 18.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Gemeinde Fuchsstadt sind:

Montag, Mittwoch, Freitag von 08:00 Uhr – 11:00 Uhr,
Dienstag von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Fuchsstadt unter **<https://www.fuchsstadt.de/aktuelles/freiflaechenphotovoltaik/index.html>** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der oben genannten Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Gutachten zum Artenschutz;
- Bericht zur archäomagnetischen Prospektion;
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Immissionen, Niederschlagswasser, Klima und erneuerbare Energien, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz und Bodenwertigkeit, Denkmalschutz, Altlasten, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz sowie regionalplanerische Vorbehaltsgebiete.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Fuchsstadt, 23.11.2022

Gemeinde Fuchsstadt

gez.

René Gerner

Erster Bürgermeister